

man folgern dürfen – fertig ausgebildete Notare, die in der Kanzlei eine Probezeit absolvieren und dort „den eigentlichen Schliff“ erhalten¹⁰⁰; wir würden heute vielleicht sagen: „trainees on the job“. *Adauctus est etiam in tribus bonis iuvenibus cetus noster*, so heißt es weiter. Man wird darunter wohl „Lehrlinge“ zu verstehen haben, ohne daß man an einen institutionalisierten Schulbetrieb denken müßte¹⁰¹.

Eine wichtige Rolle beim Eintritt in die Kanzlei haben offenbar persönliche Beziehungen gespielt, wie es für die Zeit Walters von Pagliara, des Kämmerers Richard und vor allem für den Kreis um Petrus de Vinea in Umrissen sichtbar wird¹⁰². Auch Petrus selbst kam bekanntlich durch Protektion seitens Erzbischof Berards von Palermo an den Hof Friedrichs¹⁰³. Leider entziehen sich solche Querverbindungen in den meisten Fällen mangels ausreichender Quellen unserem Zugriff; zu unterschätzen sind sie kaum. Welche Bedeutung diesen „informellen“ Strukturen im Spätmittelalter bei günstigerer Quellenlage zukommt, hat etwa Peter Moraw eindrucksvoll zeigen können¹⁰⁴.

Von den persönlichen Verhältnissen der Notare wissen wir nur wenig. Spätestens seit etwa 1240 werden die Kanzleischreiber regelmäßig monatlich entlohnt¹⁰⁵, nach der Taxordnung unter Stephan von Perche (1166–1168)¹⁰⁶, dem Kanzler Wilhelms II., ein weiterer Versuch, Bestechungsversuchen vorzubeugen, und darüber hinaus ein deutliches Zeichen für die fortschreitende Ausbildung des „Beamtenstaates“ unter Fried-

¹⁰⁰) Kantorowicz, Friedrich II., S. 277. Schaller I, S. 239 spricht von „jüngeren Hilfskräften ...“, die wohl Anwärter auf die eigentlichen Notarsstellen waren“.

¹⁰¹) Vgl. in diesem Sinne bereits Kehr, Urkunden, S. 104f. Anm. 5, der an eine „natürliche Einwirkung der älteren Notare“ dachte. Wenn man schon von „Schule“ spricht, müßte man statt des institutionellen mehr den korporativen Aspekt betonen; vgl. etwa D. Illmer, Erziehung und Wissensvermittlung im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zur Entstehung der Schule (1979) S. 136ff.

¹⁰²) Vgl. Schaller I, S. 213, 225 ff., 232 f., 244 ff.; für Nicolaus de Rocca etwa vgl. Huillard-Bréholles, *Vie et correspondance*, S. 370ff. Nr. 74–75.

¹⁰³) Huillard-Bréholles, *Vie et correspondance*, S. 11. Der dort zitierte Brief wurde ediert von K. Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich von Isernia (1910) S. 122–25 Nr. 12, bes. S. 124.

¹⁰⁴) P. Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, AfD 15 (1969) S. 428–531; ders., Personenforschung und deutsches Königtum, Zs. für historische Forschung 2 (1975) S. 7–18.

¹⁰⁵) Const. 1, 74, ed. Huillard-Bréholles 4, 1, S. 202–204; ed. Conrad (wie Anm. 54) S. 114–116; vgl. Dilcher (wie Anm. 54) S. 315ff. sowie Heupel, Grosshof, S. 75. Siehe auch die Kanzleiordnung von 1244: ed. Winkelmann, Acta 1, S. 737 Z. 15–17 = ders., Kanzleiordnungen, S. 7.

¹⁰⁶) Vgl. Bresslau 1, S. 575f.; Erben (wie Anm. 59) S. 107f.; Kehr, Urkunden, S. 85; Enzensberger, Beiträge, S. 55f.